



ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

Entschädigungssatzung der Gemeinde Rehlingen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner Sitzung am 16. Februar 2022 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Gemeinde Rehlingen beschlossen:

§ 1 - Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
 - a) Für jede Sitzung des Rates ein Sitzungsgeld von 10,00 €.
 - b) Einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10,00 € für die Beschaffung und Unterhaltung eines mobilen Endgerätes für die digitale Ratsarbeit.
 - c) Auf Antrag Kinderbetreuungskosten in Höhe von bis zu 10,00 € pro Sitzung
- (2) Die in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigungen werden jährlich Anfang November in einer Summe ausgezahlt. Scheidet ein Ratsmitglied vorzeitig aus erfolgt die Auszahlung zum Zeitpunkt des Ausscheidens.
- (3) Jedes Ratsmitglied kann auf schriftlichen Antrag die gesamten monatlichen Pauschalbeträge für die Anschaffung und Unterhaltung eines mobilen Endgerätes für die restliche Laufzeit der Wahlperiode in einer Summe ausgezahlt bekommen. Nach der Auszahlung entfällt der monatliche Anspruch auf den Pauschalbetrag bis zum Ende der Wahlperiode. Wird der Zuschuss für die restliche Wahlperiode in einer Summe ausgezahlt und scheidet ein Ratsmitglied innerhalb der Wahlperiode vorzeitig aus, ist der zuviel gezahlte Zuschuss der Gemeinde Rehlingen zu erstatten.

§ 2 - Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Personen

Angehörige der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, stehen keine Aufwandsentschädigungen zu.

§ 3 - Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellv. Bürgermeister/in und der/die Verwaltungsvertreter/in für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

a) für den/die Bürgermeister/in	225,- €
b) für den/die 1. stellvertretenden Bürgermeister/in	40,- €
c) für den/die 2. stellvertretenden Bürgermeister/in	26,- €
d) für den/die Verwaltungsvertreter/in	150,- €
- (3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/ihr/e Vertreter/in die Entschädigung, und zwar zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.
- (4) Für den/die stellv. Bürgermeister/in gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein/e allgemeine/r Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.



§ 4 - Fahrtkostenentschädigung

Als monatliche Fahrkosten-Pauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Amelinghausen erhalten

a) der/die Bürgermeister/in	75,- €
b) der/die 1. stellvertretenden Bürgermeister/in	10,- €
c) der/die 2. stellvertretenden Bürgermeister/in	10,- €
d) der/die Verwaltungsvertreter/in	25,- €

§ 5 - Verdienstaussfall

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist den Ratsmitgliedern der nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf den Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde begrenzt.
- (3) Ein Anspruch auf Verdienstaussfall entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 6 - Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Amelinghausen erhalten Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der/die Bürgermeister/in, der/die stellv. Bürgermeister/in und der/die Verwaltungsvertreter/in. Die §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Rates, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeisters/in, die nachträglich vom Rat zu bestätigen ist. Dienstreisen des /der Bürgermeisters/in und im Vertretungsfall des/der stellvertreten Bürgermeisters/in bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. November 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 03. Juni 1992 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Rehlingen, den 17.01.2022

Gemeinde Rehlingen

-Petersen-
(Bürgermeister)

Veröffentlicht am 28.03.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 03/2022.